

KURT WALTER ZEIDLER (Wien)

Das Problem des Einzelnen  
Heinrich Rickert und Hermann Cohen  
zum ‚härtesten Problem der Logik‘

Das Problem des Einzelnen mag zunächst selbst nur als ein einzelnes und sehr spezielles Problem der Neukantianismusforschung erscheinen, doch stehen damit in Wahrheit die Grundkonzeption nicht nur des Neukantianismus<sup>1</sup> und auch nicht allein die des Kantianismus, sondern die Grundlagen des Idealismus insgesamt in Frage. Wie kann der Idealismus dem Einzelnen gerecht werden, wenn er, seinem Selbstverständnis als philosophische Prinzipientheorie folgend, seine Grundlagen doch stets nur als Grundlegungen verstehen kann? Bedeutet das nicht schlichtweg die Abkehr vom Realismus und läuft der Idealismus damit nicht Gefahr, jeden Kontakt zur Realität zu verlieren und sich nur im Kreise seiner Begriffskonstruktionen um sich selbst zu drehen? So stehen mit dem Problem des Einzelnen zugleich die Fragen nach dem Verhältnis von Idealismus und Realismus und von Begriff und Gegenstand und damit ein Bündel an Problemen zur Diskussion, das über die Jahrhunderte unter verschiedenen Aspekten und Vorgaben unter verschiedenen Namen verhandelt wurde und auch im Horizont des Kantianismus nicht umstandslos als einheitlicher und wohldefinierter Problembestand identifiziert werden kann, da Kants zentrales Lehrstück von der gegenstandskonstitutiven Funktion der Verstandesbegriffe die Frage nach dem Verhältnis von Begriff und Gegenstand nur eingeschränkt beantwortet. Welcher Art diese Einschränkung ist,

1 Das Thema ‚Das Problem des Einzelnen in Neukantianismus‘ bedürfte einer umfangreicheren Darstellung, die den Rahmen und das Konzept dieses Tagungsbandes sprengte, da sie auch den – an den Problemen der *Kritik der Urteilskraft* und des Dings-an-sich und somit von vornherein am Problem des Einzelnen orientierten – *Realistischen Kritizismus* zu berücksichtigen hätte. Darum sei zur Ergänzung des vorliegenden Beitrags, der sich auf die beiden führenden Systematiker der *Südwestdeutschen* und der *Marburger Schule* beschränkt, verwiesen auf die Ausführungen zu Bruno Bauch und Richard Höningwald in Verf., *Selbstkontinuation, Korrelation und Dialektik*, in: H. F. Fulda/Ch. Krijnen (Hg.), *Systemphilosophie als Selbsterkenntnis? Hegel und der Neukantianismus*, Würzburg 2006, S. 159–176.

darüber herrscht unter den Neukantianern Einigkeit: für sie steht außer Zweifel, daß Kant in der Vernunftkritik unter dem Gegenstand den Gegenstand der mathematischen Naturwissenschaft versteht und sie erachten, auch in diesem Punkt herrscht Einigkeit, die Orientierung an den exakten Wissenschaften als den entscheidenden Vorzug der Kantischen Philosophie, hatte sich der Neukantianismus doch in dem – alle späteren Schulgrenzen übergreifenden – Bestreben formiert, die Selbständigkeit und Wissenschaftlichkeit der Philosophie zu sichern, indem er ihr – im Rückgriff auf die wissenschaftstheoretischen Aspekte der Kantischen Argumentation – die ‚Thatsache der exacten Wissenschaft‘ als den ihr eigentümlichen ‚Gegenstand‘ zuwies und der Philosophie damit sowohl einen eigenen Gegenstand, wie auch ihren Anspruch auf Wissenschaftlichkeit sicherte.<sup>2</sup> Der Umstand, daß Kant die Frage nach dem Verhältnis von Begriff und Gegenstand mit Blick auf das ‚Faktum der Wissenschaft‘ beantwortet, wird daher von den Neukantianern und, wie man hinzufügen muß, bis auf den heutigen Tag auch von Anhängern wie Gegnern der Transzendentalphilosophie, weniger als prinzipientheoretisches Problem, sondern nur als Einschränkung des Umfangs der Kantischen Fragestellung begriffen.

*Das Problem des Einzelnen bei Heinrich Rickert (Südwestdeutsche Schule)*

Die Aufgabe, eben diese Einschränkung des Umfangs der Kantischen Fragestellung aufzuheben und den Kantianismus zu einer umfassenden Theorie der Kultur zu erweitern, hat sich bekanntlich insbesondere die Südwestdeutsche Schule zum Ziel gesetzt. Wilhelm Windelband hat diese Aufgabe in dem programmatischen Aufsatz *Was ist Philosophie?* anhand der Unterscheidung von *Urteilen* und *Beurteilungen* skizziert:

„Die Aufgabe der Philosophie kann nicht darin bestehen, in der Weise der übrigen Wissenschaften Urteile, in denen bestimmte Gegenstände erkannt, beschrieben oder erklärt werden sollen, zu bejahen oder zu verneinen. Das Objekt, das für sie übrig bleibt, sind die Beurteilungen.“<sup>3</sup>

2 Vgl. K. Fischer, *Immanuel Kant. Entwicklungsgeschichte und System der kritischen Philosophie*, 1. Bd., Mannheim 1860, S. 12ff.; H. Cohen, *Das Princip der Infinitesimal-Methode*, Berlin 1883, S. 5f.; A. Riehl, *Der philosophische Kritizismus und seine Bedeutung für die positive Wissenschaft*, 1. Bd., Leipzig 1876, S. 1ff.

3 W. Windelband, *Was ist Philosophie?* (1882), in: Ders., *Präludien*, Bd.1, Tübingen 1919, S. 1–54; S. 34.

Die Philosophie ist hierbei, im Unterschied zur „Psychologie und der Kulturgeschichte“ (S. 34), nicht an dem psychischen oder geschichtlichen Prozeß der Entstehung oder an der faktischen Anerkennung der *Beurteilungen* interessiert, da sie vielmehr von der, wie Windelband sich ausdrückt, „Fundamentaltatsache“ und ‚unerschütterlichen Überzeugung‘ ausgeht, „daß es gewisse Beurteilungen gibt, *welche absolut gelten, auch wenn sie gar nicht oder nicht allgemein tatsächlich zur Anerkennung gelangen*“ (S. 37). Philosophie ist damit systematisch als „*die kritische Wissenschaft von den allgemeingiltigen Werten*“ (S. 29) bestimmt, die in den drei „philosophischen Grundwissenschaften: Logik, Ethik und Ästhetik“, den Anspruch prüft, „welchen die logische, die ethische und die ästhetische Beurteilung auf Allgemeingiltigkeit erheben“ (S. 40). Die einschlägigen Lehrstücke bei Kant, Fichte und Lotze, bei Kuno Fischer und in der zeitgenössischen Völkerpsychologie, die Windelbands Überlegungen zur Vorlage dienen, können in unserem Zusammenhang ebenso außer Betracht bleiben, wie Windelbands Ausführungen zum „Normalbewußtsein“ (S. 44ff.) und zum „Prinzip des teleologischen Zusammenhangs“,<sup>4</sup> die der *kritischen Wissenschaft von den allgemeingiltigen Werten* ihren kritisch-methodischen Weg weisen sollen. Außer Betracht bleibt im Folgenden auch Windelbands berühmte, viel diskutierte und unter methodologischem Aspekt auf das Problem des Einzelnen zielende Unterscheidung zwischen den *nomothetischen* Naturwissenschaften und den *idiographischen* Kulturwissenschaften.<sup>5</sup> Zu diskutieren ist vielmehr die der methodologischen Unterscheidung systematisch vorgängige und daher sinnvoller Weise vor ihr zu klärende prinzipientheoretische Frage nach dem Verhältnis von Begriff und Gegenstand.

Stellt man die Frage, wie Begriff und Gegenstand im Horizont der Südwestdeutschen Schule grundsätzlich in Stellung gebracht werden, dann ist auszugehen von der für Windelband und für das Philosophieverständnis der Schule, fundamentalen Unterscheidung von *Urteilen* und *Beurteilungen*. Die Unterscheidung fundiert das wert- und geltungstheoretische Selbst- und Philosophieverständnis der Südwestdeutschen: sie erlaubt, die Philosophie als universale *Wertwissenschaft* und allgemeine *Theorie der Geltung* zu bestimmen. Diese bestechend einfache und auf den ersten Blick überzeugende Bestimmung, schränkt den Begriff der Philosophie aller-

4 Vgl. ebd., S. 53; Ders., *Kritische oder genetische Methode?* (1883), in: Ders., *Präjudien*, Bd. 2, Tübingen 1919, S. 99–135; S. 125ff.

5 W. Windelband, *Geschichte und Naturwissenschaft* (1894), a.a.O., S. 136–160; 145.

dings auch empfindlich ein. Sie schränkt ihn – wie man gleich hinzufügen muß – auf den Begriff ein, den man sich gemeinhin und unabhängig von jeder spezifischen Terminologie von der Philosophie macht, weshalb die Einschränkung meist gar nicht als solche wahrgenommen wird: sind Beurteilungen das Objekt der Philosophie, dann wird die Philosophie zu einer Metatheorie, die über die Gegenstände aller anderen Wissenschaften, sowie auch über alle diese anderen Wissenschaften als Gegenstände der philosophischen Metareflexion spricht und, führt man diese Metareflexion konsequent zu Ende, womöglich auch noch über das Modell eines Gegenstandes überhaupt spricht, bei all diesem Reden über Gegenstände jedoch nie vom Gegenstand und von der Voraussetzung seiner Gegebenheit loskommt. So gesehen, verfolgt die Südwestdeutsche Schule in ihrem Selbstverständnis und der Terminologie nach idealistisches und kritizistisches, der Sache nach aber objektivistisches und reflexionstheoretisches Programm, das die Transzendentalphilosophie in eine Metatheorie des der Erkenntnis vorgegebenen Gegenstandes umdeutet. Dieses Programm hat Heinrich Rickert, in steter kritischer Auseinandersetzung mit zeitgenössischen Positionen unter verschiedenen Gesichtspunkten und in mehrfachen Adaptionen, systematisch ausgeführt, wobei für unseren Problemzusammenhang vor allem die Ausführung aufschlußreich ist, die Rickert in seiner Habilitationsschrift *Der Gegenstand der Erkenntnis* (1892) und in deren späteren Überarbeitungen vorgelegt hat.

Im Ausgang von der Frage, was denn der „Gegenstand“ ist, nach dem „das Erkennen sich zu richten hat, um wahr oder ‚objektiv‘ zu sein“,<sup>6</sup> bestimmt Heinrich Rickert den *Gegenstand der Erkenntnis* als „transcendentes Sollen“, d.i. als einen „Werth“, den wir im Urteilen anerkennen.<sup>7</sup> In der zweiten, verbesserten und erweiterten Auflage, erweitert er seinen ‚Beitrag zum Problem der philosophischen ‚Transcendenz‘ zu einer ‚Einführung in die Transzendentalphilosophie‘. Dem neuen Untertitel sucht ein neu hinzugekommenes Schlußkapitel gerecht zu werden,<sup>8</sup> in welchem Rickert, ausgehend von der Frage nach der Vereinbarkeit von *transzendentelem Idealismus* und *empirischem Realismus*, eine Kategorienlehre skizziert. Hatte er bisher mit Blick auf die wahre oder objektive Erkenntnis nur von dem Sol-

6 H. Rickert, *Der Gegenstand der Erkenntnis. Ein Beitrag zum Problem der philosophischen Transcendenz*, Tübingen 1892, S. 1.

7 Vgl. ebd., S. 62, 66f.

8 H. Rickert, *Der Gegenstand der Erkenntnis. Einführung in die Transzendentalphilosophie*, Tübingen u. Leipzig 1904, S. 158ff.

len oder der Norm gesprochen, die im Urteil bejaht oder anerkannt wird und sich somit „bisher nur mit dem fertigen, *vollzogenen* Urteil beschäftigt“, will er nunmehr „die Bedeutung der Form für die Objektivität der Erkenntnis“ (S. 170) auch mit Bezug auf den Akt der Anerkennung des Sollens klarstellen und versteht sonach unter der *Kategorie* „die Anerkennung des Sollens als Akt im Gegensatz zum anerkannten Sollen oder dem Urteilsprodukt“ (S. 173) oder auch die Form, die „das Sein nach Massgabe des Sollens begründet, also [...] gewissermassen den *Uebergang vom Sollen zum Sein* bildet“ (S. 172).

Rickert nähert sich mit dieser Konzeption einerseits dem Kantischen Verständnis der Kategorie qua Verstandeshandlung, begreift aber andererseits die Kategorien nicht als Funktionen welche die Einheit des Gegenstandes stiften, da für ihn – im Unterschied zu Kant – die *Einheit des Gegenstandes* nicht das zentrale transzendentalphilosophische Problem ist. Zentrales Problem ist für Rickert vielmehr die durch den Gegenstand qua *transzendentes Sollen* zu verbürgende *Objektivität der Erkenntnis*. Während Kant beide Probleme auf das innigste verknüpft, indem er die Antwort auf die Frage nach der Objektivität der Erkenntnis in der Antwort auf die Frage nach der Einheit des Gegenstandes sucht, hat sich Rickert dieses konstitutionstheoretischen und zentralen transzendentallogischen Problems vorweg entledigt, indem er den Gegenstand zur Norm erhebt, nach der sich das Erkennen zu richten habe. Die Norm will Rickert zwar als „eine transzendente Aufgabe“ und sogar als „eine Idee (im Sinne Kants)“ verstanden und seinen Standpunkt demgemäß als „*transzendentalen Idealismus*“ charakterisiert wissen (S. 165), doch gelingt es ihm nicht, den in seiner Kategorienkonzeption angedachten Aktus der Anerkennung des Sollens zu explizieren. Seine Unterscheidung dreier formaler Faktoren in jeder Erkenntnis: der Form des Sollens oder *transzendenten Norm*, der *Kategorie* oder „Form des Urteilsaktes, der das Transzendente durch die Anerkennung erfasst“ und der *transzendentalen Form*, die als „Form des fertigen Erkenntnisproduktes [...] zugleich die Form der Wirklichkeit“ ist (S. 173f.), bekräftigt in Ermangelung einer transzendentallogischen Theorie der Urteilsakte bzw. einer ausgeführten Kategorienlehre nicht den *transzendentalen Idealismus*, sondern stärkt den *empirischen Realismus*, zumal Rickert in der Folge ganz unbefangen von der *Kategorie des Gegebenen* spricht, d.i. von der „Bejahungsform“, auf der „die Wahrheit der einzelnen Wahrnehmung“ oder der Urteile beruht, „die gar nichts anderes als ein absolut individuelles, einzelnes Faktum aussagen“ (S. 176f.):

„Auch die Urteile, die gar nichts anderes als ein absolut individuelles, einzelnes Faktum aussagen, setzen eine Norm oder ein Sollen und die Anerkennung dieses Sollens voraus, weil auch sie Bejahungen sind, und wir müssen daher die Anerkennung des Sollens, auf dem die Wahrheit der einzelnen Wahrnehmung beruht, von allen andern Formen der Bejahung dadurch abheben, dass wir sie als Kategorie der Gegebenheit bezeichnen.“ (S. 177)

Die Ausführungen zur „Kategorie der Gegebenheit“, die man auch als „Kategorie des Diesseins“ bezeichnen könne, weil sie die Norm jedes Urteil ist, „das eine einzelne, individuelle Tatsache konstatiert“ (S. 190), belegen, daß für Rickert (der sich in diesem Zusammenhang offenkundig am *tóde ti* des Aristoteles orientiert) das Einzelne weniger das Problem, als vielmehr die Voraussetzung seiner Argumentation ist. Wenige Seiten später spricht Rickert diese Voraussetzung auch unumwunden aus, wenn er feststellt, „es gibt nur individuelle empirische Wirklichkeiten“ (S. 214), sowie warnend und erläuternd hinzufügt: „Man darf nicht, statt an Wirklichkeiten Begriffe zu bilden, aus Begriffen Wirklichkeiten machen wollen“, habe doch das „Allgemeine [...] nur im allgemeinen Begriff, also in einem Abstraktionsprodukt, Existenz“ (S. 215f.). Rickert formuliert mit dieser Aussage in aller wünschenswerten Offenheit die nominalistischen und – mit Bezug die Wirklichkeitsauffassung – geradezu positivistischen Voraussetzungen, die sein transzendental-idealistisches Selbstverständnis hinterrücks zersetzen: Wenn das Allgemeine nur im allgemeinen Begriff Existenz hat und dieser nur ein Abstraktionsprodukt ist, haben auch Werte und transzendente Normen nur immanente und subjektive, aber keinesfalls die transzendente und objektive Bedeutung, die ihnen der Wertkritizismus vindiziert.<sup>9</sup> Die optimistische Auffassung, man könne den relativistischen

9 Ganz im Zeichen dieses Verdachts steht – angeregt durch die indirekt an die Südwestdeutschen adressierte Psychologismus-Kritik Husserls in den *Prolegomena zur reinen Logik* (1900) – Emil Lasks eigenwilliger Versuch, Kantischen „Kopernikanismus“ und Husserlschen „Objektivismus“ in einer universalen Kategorienlehre zu vereinbaren und den Objektivitätsanspruch des Wertkritizismus zu retten, indem er „der Logik das objektive Reich der Sachlichkeit, den von den Erkenntnisakten und sinntragenden symbolischen Zeichen ablösbaren ‚Sinn‘ zugrunde“ legt (*Die Logik der Philosophie und die Kategorienlehre* (1911), in: E. Lask, *Gesammelte Schriften*, Bd. 2, Tübingen 1923, S. 37), und aus der „allzutief in die Subjektivität“ und „Gegensätzlichkeit“ verstrickten Urteilsregion zu „der in der transzendentalen Urregion liegenden Gegensatzlosigkeit“ vorzudringen sucht (*Die Lehre vom Urteil* (1912), a.a.O., S. 295), sowie die auf die Alternativen ‚Transzendentalpsychologie‘ versus ‚Transzen-

und subjektivistischen Implikationen einer nominalistischen Begriffs- und positivistischen Wirklichkeitsauffassung unter Berufung auf *transzendente Normen* oder *irreale* und eben deshalb *objektiv geltende Werte* entkommen, wird freilich nicht nur von Rickert und Vertretern des Wertkritizismus geteilt, findet sie doch, wenngleich in anderer Terminologie und unter geänderten wissenschaftsideologischen Vorzeichen, eine Entsprechung in der Allianz von Positivismus und logischem Objektivismus, die im 20. Jhd., nach dem Neukantianismus und – wie man ohne Umschweif gestehen muß – auch im Ausgang vom Neukantianismus, die erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Diskussion bestimmt hat.

Die ontologische Konsequenz des logischen Nominalismus ist nun einmal der Positivismus, und will man beider erkenntnistheoretischer Konsequenz, dem Skeptizismus, entgehen, mag es probat erscheinen, eine von aller bloßen Faktizität unberührte Sphäre der reinen oder objektiven Geltung oder Logizität zu postulieren; man steht dann allerdings vor der intrikaten Aufgabe, im Nachhinein Regeln des Übergangs oder der Zuordnung zwischen dem Faktischen und der Prinzipiensphäre suchen zu müssen. Rickerts Unterscheidung zwischen der „Form des Sollens“, der „Form des Urteilsaktes“ und der „Form der Wirklichkeit“ (S. 173f.) beschreibt denn auch exakt die Aporie, in die diese Trennung von Prinzip und Faktum mit samt dem Versuch ihrer nachträglichen Vermittlung regelmäßig mündet:<sup>10</sup> die Trennung von Prinzip und Faktum perpetuiert sich im Dualismus von Form und Inhalt und produziert eine Pluralität von Formen, deren Vermittlung auf der Prinzipienebene genau das Problem reproduziert, zu des-

dentallogik‘ bzw. ‚subjektive‘ versus ‚objektive Begründung‘ zentrierte schulinterne Diskussion zwischen Emil Lask und Heinrich Rickert, die den weiteren Denkweg Rickerts maßgeblich bestimmt hat.

Siehe Verf., *Kritische Dialektik und Transzendentalontologie*, Bonn 1995, S. 47ff.

- 10 Die Aporie hat den Logischen Positivismus über die analytische Philosophie in deren ‚pragmatische Wende‘ und in die Post-Moderne getrieben; sie kann an dieser Problementwicklung minutiös studiert werden, ist in derselben mit der Kritik am ‚Dualismus von Schema und Inhalt‘ von Donald Davidson am deutlichsten angesprochen und zugleich mit dem Programm einer ‚radikalen Interpretation‘ (vgl. D. Davidson, *Inquiries into Truth and Interpretation*, Oxford 1984, S. 188ff.; 125ff.) auf einen Weg gelenkt worden, der über den Gedanken einer ‚Fundierung durch Verständigung (foundation in agreement)‘ (ebd., S. 197) erneut Zugang verschaffen könnte zu der klassischen Idee der ‚Vernunft‘ und der transzendentalen Dimension des Logischen, auf die man am Beginn dieser ganzen Entwicklung geglaubt hatte, dank neuer und exakterer logischer Mittel, verzichten zu können.

sen Lösung man ursprünglich angetreten war. Rickert ist dieser Aporie nicht entkommen, obwohl er keineswegs blind in sie hineinstolpert. Sein Bemühen, *transzendentalen Idealismus* und *empirischen Realismus* miteinander zu vereinbaren, ist als Bemühen um die Überwindung der Aporie zu würdigen. Zu würdigen ist auch, daß Rickert in diesem Bemühen einen Schritt weiter geht als Kant. Obwohl dieser Schritt sein Ziel verfehlt und Kant die Vereinbarung von *transzendentelem Idealismus* und *empirischem Realismus* im Rahmen seiner Voraussetzungen überzeugender gelungen ist, muß anerkannt werden, daß Rickert das Fundament der Vereinbarung tiefer legt als Kant: Während Kant *empirische Realität und transzendente Idealität* zunächst auf höchst mißverständliche Weise in seiner Anschauungslehre miteinander verschränkt und ihre Verschränkung sodann glücklich an dem Gegenstand der mathematischen Naturwissenschaft bewährt, will Rickert die Vereinbarkeit von *transzendentelem Idealismus* und *empirischem Realismus* für jeden ‚Gegenstand‘ nachweisen.

Da bislang nur die Rede war vom Gegebenen und der vorrangigen „Kategorie der Gegebenheit“, die sich auf ‚einzelne Tatsachen‘ bezieht, der *empirische Realismus* die Welt aber als ‚zusammenhängende Wirklichkeit‘ versteht, rekurriert Rickert auf den Begriff der *objektiven Wirklichkeit* (S. 189f.) und nennt „die Kategorien, welche dem Gegebenen die Formen der objektiven Wirklichkeit verleihen und so die objektive Wirklichkeit konstituieren, die *konstitutiven Kategorien*“ (S. 211), wobei er in diesem Zusammenhang nicht nur Windelbands Unterscheidung von konstitutiven und reflexiven Kategorien,<sup>11</sup> sondern ausnahmsweise auch Kant kritisiert:

„Kant identifiziert die objektive Wirklichkeit mit der Natur in einer Weise, die wir nicht mitmachen können. Es hängt dies damit zusammen, dass Kant den Begriff der Wissenschaft in der Kritik der reinen Vernunft mit dem der Naturwissenschaft gleichsetzt und Voraussetzungen der Naturwissenschaft, also methodologische Formen, zu Kategorien der objektiven Wirklichkeit werden lässt. Dadurch kommt in den Begriff der objektiven Wirklichkeit mehr und in anderer Hinsicht zugleich auch weniger hinein, als im Begriff des Materials der empirischen Wissenschaften steckt. Wir müssen den Begriff einer Wirklichkeit bilden, der zwischen dem Begriff des Aggregates von Tatsachen und dem Begriff der Natur im Sinne Kants steht, d. h. den Begriff einer Wirklichkeit, die einerseits mehr an Form enthält als der Inbegriff des Gegebenen, die also in erkenntnistheoretischer

11 Ebd., S. 211. Siehe W. Windelband, *Vom System der Kategorien*, in: Philosophische Abhandlungen Christoph Sigwart zu seinem siebenzigsten Geburtstage, Tübingen u.ö. 1900, S. 41–58.



Hinsicht bereits geformter Stoff ist, und die doch andererseits weniger an Form enthält als die Kantische Natur, d. h. von spezifisch naturwissenschaftlichen Formen frei, dafür aber an Inhalt um so reicher ist. Dieser Begriff einer wissenschaftlich noch vollkommen unbearbeiteten und doch vom Standpunkt des empirischen Realismus fertigen, zusammenhängenden Wirklichkeit, der nicht nur bei Kant, sondern in der Erkenntnistheorie überhaupt zu fehlen scheint, ist dann von entscheidender Bedeutung für den Aufbau des Systems der Transzendentalphilosophie und insbesondere der Kategorienlehre.“ (S. 210f.)

Auch wenn man Rickerts Forderung nach einer klaren Unterscheidung zwischen den *konstitutiven Kategorien* und den *methodologischen Formen* teilt und ihm darin beipflichtet, daß die einseitige Orientierung der Vernunftkritik am Gegenstand der mathematischen Naturwissenschaft Mängel in der Kantischen Ausführung der Kategorienlehre provoziert, ist doch zu überlegen, ob diese Mängel allein oder primär auf die mangelnde Unterscheidung der konstitutiven Kategorien von den methodologischen Formen zurückzuführen sind. Wollte Rickert auch nur beweisen, daß die Mängel primär auf diese mangelnde Unterscheidung zurückzuführen sind, dann müßte er anhand einer ausgearbeiteten Systematik der konstitutiven Kategorien nachweisen, daß sie den ‚Begriff einer zusammenhängenden Wirklichkeit‘ konstituieren. Diesen Nachweis hat Rickert nicht erbracht und er kann ihn auf Grund seiner nominalistischen Begriffs- und Abstraktionslehre und des darauf gegründeten Vorrangs der Bejahung und der „Kategorie der Gegebenheit“ auch nicht erbringen, da die Vorrangigkeit des jeweils einzelnen „Diesseins“ den ‚Begriff einer zusammenhängenden Wirklichkeit‘ zersetzt, weshalb die blasse „Idee der objektiven Wirklichkeit“ denn auch zunehmend in den Hintergrund gedrängt wird durch den Begriff des ‚heterogenen Kontinuums‘, dessen „unübersehbare Mannigfaltigkeit“ den methodologischen Formen unerschöpfliches Material für die begriffliche Bearbeitung bietet.<sup>12</sup>

Unzulänglich wie die skizzierte Stufung der Prinzipien, ist auch die von Rickert angestrebte Vereinbarung von *transzendentelem Idealismus* und *empirischem Realismus*, da er von Annahmen und Voraussetzungen ausgeht, die weder dem Anspruch und Selbstverständnis der einen, noch dem der anderen Seite gerecht werden. Die unübersehbare Mannigfaltigkeit des

12 Vgl. H. Rickert, *Der Gegenstand der Erkenntnis. Einführung in die Transzendentalphilosophie*, Tübingen <sup>3</sup>1915, S. 402f., 407; Ders., *Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft*, Tübingen <sup>6/71</sup>1926, S. 31ff.

Wirklichen, die das Material für die methodologischen Formen darbietet, ist die Welt, wie sie sich aus der Sicht des *empirischen Realismus* als eine Mannigfaltigkeit von individuierten und gleichwohl zusammenhängenden ‚Gegebenheiten‘ darstellt; denn der von erkenntnistheoretischen Skrupeln unbelastete realistische Hausverstand begreift das Einzelne ebenso sehr als ein Allgemeines. Er kennt kein „absolut individuelles, einzelnes Faktum“ und versteht daher die Summe der Inhalte der „Kategorie der Gegebenheit“ nie als ein bloßes ‚Aggregat von Tatsachen‘ (Rickert), sondern ebenso sehr als Totalität. Mit dem Begriff einer ‚objektiven Wirklichkeit‘, die durch die konstitutiven Kategorien als zusammenhängende Wirklichkeit konstituiert ist, tritt Rickert hingegen aus dem Horizont des empirischen Realismus in den Gedankenkreis des *transzendentalen Idealismus*; er kann diesen Perspektivenwechsel – den er im Ausgang vom Einzelnen und der ‚Gegebenheit‘ bezeichnenderweise als Zugeständnis an den empirischen Realismus interpretiert – aber prinzipientheoretisch nicht legitimieren. Er kann diesen Perspektivenwechsel – das sei zu seiner Verteidigung gesagt – genau so wenig legitimieren, so wenig es Kant gelungen ist, den Perspektivenwechsel von den *konstituierten Gegenständen* der bestimmenden Urteilskraft zu den *gegebenen Gegenständen* der reflektierenden Urteilskraft prinzipientheoretisch zu klären. Während Kant an diesem Problemknoten in der ersten Kritik auf die ‚blinde‘ Synthesis der Einbildungskraft (*KrV* A 78/B 103f.) und in der dritten Kritik ins ‚Übersinnliche‘ ausweicht, rekurriert Rickert – im Namen der Einheit von theoretischer und praktischer Vernunft, vor allem aber mit Blick auf die Gegenstände der Geschichtswissenschaft – auf eine ‚objektive Wirklichkeit‘, die den Übergang vom Gebiet des Naturbegriffs zu dem des Freiheitsbegriffs immer schon hinter sich gebracht hat. Auf diesem Wege gehen das Kantische Mannigfaltigkeitsproblem und die Konstitutionsthematik allerdings verloren; denn nähme man die ‚unübersehbare Mannigfaltigkeit des Wirklichen‘ im Kantischen Sinne als Problem der ‚objektiven Wirklichkeit‘ beim Wort, dürfte man diese Mannigfaltigkeit nicht der Bearbeitung durch die *methodologischen Formen* überantworten, sondern müßte Kants Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit der *Einheit des Gegenstandes* der Erkenntnis als die zentrale Aufgabe der *konstitutiven Kategorien* begreifen.

Im Lichte dieser Frage wären die von Rickert zurecht monierten Mängel der Kantischen Kategorienlehre und die auch bei Kant höchst unzulängliche Unterscheidung der konstitutiven Kategorien von den methodologischen Formen, darauf zurückzuführen, daß Kant den Erfahrungs-

begriff des empirischen Realismus vorschnell auf die szientifische ‚Erfahrung überhaupt‘ restringiert,<sup>13</sup> darum die kategorial zu konstituierende Einheit des Gegenstandes der mathematischen Naturwissenschaft bei der Entfaltung der Kategoriensystematik bereits insgeheim voraussetzt und deshalb im ‚Leitfadenkapitel‘, teils im Rückgriff auf die logisch nicht näher thematisierte Synthesis der Einbildungskraft und teils unter Berufung auf die ‚gewohnte Technik der Logiker‘ (*KrV A 70/B 96*), eine fundamentallogische Reflexion überspringt: eine fundamentallogische Reflexion auf die Bedingungen der Möglichkeit des Urteils, die begründet warum die die ‚Einheit des Gegenstandes‘ der szientifischen ‚Erfahrung überhaupt‘ konstituierenden Kategorien den Urteilsfunktionen korrespondieren. Gelänge es diese Bedingungen zu eruieren, dann dürfte auch die von Rickert gesuchte Vereinbarung von *transzendentalen Idealismus* und *empirischem Realismus* und dürfte womöglich auch die *Gegebenheit* in hellerem Lichte zu sehen sein. Einem Kantianismus, der sich sklavisch in den von Kant vorgezeichneten urteilslogischen Bahnen bewegt und dem deshalb die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit des Urteils abwegig erscheint, bleibt an dieser Stelle nur zu erwidern, daß diese Frage in Kants Frage nach den *synthetischen Urteilen a priori* ebenso sehr versteckt wie aufgehoben ist: als Frage nach der *ursprünglichen Synthesis*, die dem Urteil den Bezug auf Gegenstände vermittelt. Die Einsicht, daß sich diese Vermittlungsleistung nicht allein dem Urteil verdankt, kann allerdings im Horizont des Neukantianismus nur dort aufbrechen, wo die Einheit des Gegenstandes und das Einzelne nicht als Voraussetzung, sondern als zentrales Problem der transzendentalphilosophischen Reflexion begriffen wird.

13 Rudolf Zocher, ein leider viel zu wenig beachteter Schüler Rickerts, hat dazu bemerkt, daß Kant aufgrund seiner einseitigen Fixierung auf die kategoriale Ermöglichung der ‚Erfahrung überhaupt‘ die Reflexion auf „eine noch rein im Rahmen der ‚empirischen Anschauung‘ spielende Einheit der Auseinanderhaltung von ‚Objekt‘ und ‚Subjekt‘“ vorzeitig abbricht (R. Zocher, *Kants transzendente Deduktion der Kategorien*, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 8/1954, S. 188) und daher eine, die Beweisziele von ‚objektiver‘ und ‚subjektiver Deduktion‘ vereinbarende Lehre von der „Ermöglichung der Kategorien in der Ermöglichung der Erfahrung durch sie“ (ebd., S. 192) zwar andeutet, aber nicht ausarbeitet. Vgl. Verf., *Die Wesentlichkeit einer subjektiven Deduktion*, in: M. Asián, A. Eckl, et al. (Hgg.), *Der Grund, die Not und die Freude des Bewußtseins* (FS Wolfgang Marx), Würzburg 2002, S. 43–50.

*Das Problem des Einzelnen bei Hermann Cohen (Marburger Schule)*

Hermann Cohen stellt in seinem systematischen Hauptwerk, der *Logik der reinen Erkenntnis* (1902), unmißverständlich klar, daß ihr zentrales Problem die Konstitution der Einheit des Gegenstandes ist. Der Kantischen Vorgabe folgend, ist die Konstitution der Einheit des Gegenstandes Sache des Urteils und an die Bedingung der Einheit der Erkenntnis geknüpft:

„Die Einheit des Urtheils ist die Erzeugung der Einheit des Gegenstandes in der Einheit der Erkenntnis. Das Urtheil ist, als Erzeugung, als Thätigkeit in seinen beiden Richtungen, der Sonderung und der Vereinigung, bestimmt. Und die Einheit, welche in diesen beiden Richtungen sich erhält; bildet die Einheit des Urtheils. Die Thätigkeit aber sollte zugleich den Inhalt darstellen; die Erzeugung das Erzeugniß. So hat die Einheit des Urtheils zugleich die Einheit seines Inhalts zu bedeuten. Der Inhalt aber ist nicht schlechtweg das Ding, sondern der Gegenstand. Dieser aber kann nur in der Erkenntnis bestehen und gewonnen werden.“<sup>14</sup>

Vor dem Hintergrund der Rickertschen Überlegungen und speziell mit Bezug auf das Verhältnis von *transzendentalen Idealismus* und *empirischem Realismus* ist vorerst festzuhalten, daß Cohen die Rickert diametral entgegengesetzte Position bezieht: während Rickert den empirischen Realismus stark macht, forciert Cohen den transzendentalen Idealismus zu Ungunsten des empirischen Realismus. Rickerts „Begriff einer wissenschaftlich noch vollkommen unbearbeiteten und doch vom Standpunkt des empirischen Realismus fertigen, zusammenhängenden Wirklichkeit“, ist für Cohen schlechterdings ein Unbegriff. Doch so eindeutig die Stoßrichtung der Cohenschen Argumentation ist, so mehrdeutig sind seine Aussagen. Ob er im Sinne eines absolutistischen Idealismus der Weltproduktion aus dem ‚reinen Denken‘ über die *Konstitution des Gegenstandes* spricht oder ob er im Sinne eines kritischen Idealismus nur von der *Konstitution der Einheit des Gegenstandes* spricht, ist in der älteren Literatur umstritten. Obwohl sich die neuere Forschung weitestgehend auf die letztere Interpretation geeinigt hat, geben Cohens Formulierungen und die charakteristischen Lehrstücke seiner Philosophie reichlich Anlaß für divergierende Interpretationen. Wie so viele andere, auch durch erläuternde Zusätze wie ‚kritisch‘ oder ‚transzendental‘, kaum zu bereinigende Mißverständlichkeiten und Selbstmißverständnisse des neueren Idealismus, resultiert auch die Mehr-

14 H. Cohen, *Logik der reinen Erkenntnis*, Berlin 1902 (=LrE A), S. 56f.

deutigkeit der Ausführungen Cohens aus dem Umstand, auf den Rickert in seiner Kant-Kritik hingewiesen hat: sie resultiert aus dem Umstand, „dass Kant den Begriff der Wissenschaft in der Kritik der reinen Vernunft mit dem der Naturwissenschaft gleichsetzt und Voraussetzungen der Naturwissenschaft, also methodologische Formen, zu Kategorien der objektiven Wirklichkeit werden lässt.“

Die von Rickert kritisierte Verengung des Begriffs der Wissenschaft auf den der Naturwissenschaft wird jedenfalls von Cohen entschieden affirmiert. Die in Kants Vernunftkritik vorgezeichnete, durch eine reich strukturierte Prinzipienarchitektur aber auch kunstvoll in Zaum gehaltene Verschränkung von philosophischer und wissenschaftstheoretischer Argumentation, wird bei Cohen zur bedingungslosen Einheit von reiner Erkenntnis und mathematisch-naturwissenschaftlichem Denken. Dementsprechend ist die Logik für Cohen „von Anfang an die *Logik der Mathematik und der mathematischen Naturwissenschaft* gewesen und geblieben“ (*LrE* A 18). Dementsprechend werden die Kategorien bei Cohen zu Methoden und solcherart zu dynamischen Momenten oder, in der Terminologie Cohens, zu „Grundlegungen“ im Fortschritt der Wissenschaft bzw. der reine Erkenntnis: Die „Kategorien entstehen in der mathematischen Naturwissenschaft; nicht anderswo sonst“ (*LrE* A 369), so daß ihre

„*Vollständigkeit* nicht eine Fülle, sondern eine offene Wunde der Logik ausmachen würde. Neue Probleme werden neue Voraussetzungen erforderlich machen. Der nothwendige Gedanke vom *Fortschritt der Wissenschaft* hat zur nothwendigen, nicht etwa bloss Begleitung, sondern Voraussetzung den Gedanken vom *Fortschritt der reinen Erkenntnisse*.“ (*LrE* A 342)

Der „nothwendige Gedanke vom *Fortschritt der Wissenschaft*“ ist durchaus in buchstäblichem Sinne zu verstehen: die *Logik der reinen Erkenntnis* ist als Logik des wissenschaftlichen Fortschritts konzipiert, denn nur im Zeichen des wissenschaftlichen Fortschritts meint Cohen, dem „Irrthum“ begegnen zu können, „dass man dem Denken Etwas geben dürfe, oder geben könne, was nicht aus ihm selbst gewachsen ist“ (*LrE* A 67). Cohens Abwehr des ‚Etwas‘ und des ‚Gegebenen‘ ist Abwehr des Empirismus, des Materialismus, der Metaphysik und des Psychologismus. Diese Intention ist klar und eindeutig und unbestritten. Weniger Klarheit herrscht darüber, daß Cohen den Sieg in seinem idealistischen Abwehrkampf durch eine konsequente Vorwärtsstrategie erringen will, die er als ‚Logik des Ursprungs‘ exponiert. Die Rede vom ‚Ursprung‘ gibt Anlaß zu Mißverständnissen und hat in der Cohenforschung für reichlich Diskussionsstoff ge-

sorgt. Die Diskussion der Frage, ob der ‚Ursprung‘ als Absolutes oder ob er nicht-absolutistisch zu interpretieren ist, dürfte mittlerweile zugunsten der nicht-absolutistischen Interpretation entschieden sein.<sup>15</sup> Bleibt also zunächst die Frage nach den Chancen und Risiken von Cohens wissenschaftslogischer Vorwärtsstrategie, die ihr Absolutes nicht im ‚Ursprung‘, sondern allenfalls in dem ursprungslogisch exponierten „Gedanken vom *Fortschritt der reinen Erkenntnisse*“ hat.

Der Verlust, den Cohen in Kauf nimmt, ist hoch: Die Offenheit der Kategoriensystematik, die man im Zeichen des Fortschrittsgedankens als Gewinn verbuchen könnte, ist teuer erkaufte, denn sie ist Offenheit nicht nur in der Vorschau auf künftiges Neuland der wissenschaftlichen Forschung, sondern auch Offenheit mit Bezug auf die innere Struktur der Systematik. Die von Cohen mit voller Absicht vorangetriebene Vermengung von Konstitutionstheorie und Wissenschaftstheorie provoziert ein unentwirrbares Durcheinander von systematischer Argumentation und historischer Deskription, das denn auch in dem eigentümlich thesenhaften Stil der ‚Logik der reinen Erkenntnis‘ zum Ausdruck kommt: Wie Helmuth Holzhey treffend feststellt, argumentiert Cohen „nicht *strukturell*-systematisch [...], sondern *archäologisch*-prozessual in einseitiger Ausrichtung auf den Prinzipiencharakter des ursprünglichen Denkens, unter Vernachlässigung des Gefüges seiner Eigenbestimmtheit“.<sup>16</sup> Cohen muß die Eigenbestimmtheit der Denkformen vernachlässigen, weil die wissenschaftstheoretische und -historische Rekonstruktion anhand von Beispielen zwar aufzeigen kann, wie sich als methodologische Formen verstandene Kategorien in der Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftspraxis bewähren, sie kann aber nicht die fundamentallogische Reflexion ersetzen, die den Fundus an Kategorien strukturiert und sie als ‚reine Erkenntnisse‘ legitimiert. Den ersten Aspekt hat Cohen gesehen und von ihm reichen Gebrauch gemacht, den zweiten Aspekt hat er übersehen. Er hat ihn übersehen im Vertrauen auf die konstitutive Funktion der Urteile für die reinen Erkenntnisse und im gleichzeitigen Vertrauen auf die Leitfadenfunktion der reinen Erkenntnisse für die Urteile. „*Die Arten des Urteils*“, schreibt

15 Vgl. W. Flach, *Hermann Cobens prinzipientheoretisches Logikkonzept*, in: W. Marx u. E. W. Orth (Hgg.), *Hermann Cohen und die Erkenntnistheorie*, Würzburg 2001, S. 99–109; H. Holzhey, *Der Neukantianismus*, in: H. Holzhey u. W. Röd, *Die Philosophie des ausgehenden 19. und des 20. Jahrhunderts 2* (Geschichte der Philosophie XII), München 2004, S. 326, Anm. 18.

16 H. Holzhey, *Cohen und Natorp*, Bd. 1, Basel-Stuttgart 1986, S. 265.

Cohen, „*müssen aus den Arten und Richtungen der reinen Erkenntnisse abgeleitet werden*“ (LrE A 60f.), und kurz darauf heißt es: „*So erzeugt jede Art des Urtheils ein Element der reinen Erkenntnisse*“ (LrE A 62). Die Vermengung von konstitutionstheoretischer und wissenschaftstheoretischer Argumentation kann nachdrücklicher gar nicht formuliert werden und sie bestimmt auch die Gesamtdisposition der Cohenschen Erkenntnislogik.

Die Abfolge der Urteilklassen: *Urteile der Denkgesetze, Urteile der Mathematik, Urteile der mathematischen Naturwissenschaft* und *Urteile der Methodik*, folgt der ursprungslogischen Vorwärtsstrategie: sie wird in den ‚Urteilen der Denkgesetze‘ in Gang gesetzt, die ‚Urteile der Mathematik‘ und die ‚Urteile der mathematischen Naturwissenschaft‘ formulieren sodann Formen der Bestimmbarkeit des Gegenstandes. Der Gegenstandsbezug selbst wird erst in der vierten Urteilklass<sup>17</sup>, also in den ‚Urteilen der Methodik‘ thematisch. Daß der Bezug auf den Gegenstand erst in der letzten Urteilklass und das Einzelne ganz zuletzt, im sogenannten ‚Urteil der Notwendigkeit‘ thematisch wird, resultiert aus Cohens Vorwärtsstrategie zur Abwehr des ‚Etwas‘ und des ‚Gegebenen‘.<sup>18</sup> Da man dem Denken nichts geben darf, „was nicht aus ihm selbst gewachsen ist“ (LrE A 67), ist das Einzelne „das härteste Problem der Logik“ (LrE A 507; vgl. 144f.) und das ihr zuletzt aufgegeben<sup>e</sup> Problem. Daß das Einzelne unter dem Titel ‚Urteil der Notwendigkeit‘ auftritt, entbehrt nicht der Ironie: zuletzt muß auch die *Logik der reinen Erkenntnis* dem *empirischen Realismus* ihre Reverenz erweisen. Cohen deutet die Reverenz allerdings als den Triumph des reinen Denkens. Das Problem und seine Lösung werden darum in den ‚Urteilen der Mathematik‘ mit den Worten angekündigt: die „Erzeugung der Einzelheit [...] bildet freilich das härteste Problem, und es wäre der höchste Triumph des Denkens, wenn es diese Frage zu erledigen vermöchte“ (LrE A 144). Die Erfolgs- und Vollzugsmeldung folgt sodann im Anhang zur Erkenntnislogik, im Rückblick auf die ‚Logik des Urtheils‘:

„Die Verkettung der Urtheile stellt die Erzeugungskraft des Urtheils in seiner Schärfe und Fülle dar. Das reine Denken verwickelt und entstellt sich nicht etwa im Schlussverfahren; sondern es steigert darin seinen Werth und seine Grundart, indem es das härteste Problem der Logik, den Begriff des Einzelnen, durch dessen Verkettung mit dem Allgemeinen und dem Be-

17 H. Kaschmieder, *Das härteste Problem der Logik. Das Einzelne in Cohens Logik der reinen Erkenntnis*, in: A. Riebel u. R. Hiltcher (Hgg.), *Wahrheit und Geltung*. FS für Werner Flach, Würzburg 1996, S. 119–138.

18 Ebd., S. 122f.

sonderen zur Lösung bringt. *So vollendet sich die Logik des Urtheils in dem Urtheil des Schlusses, als dem der Nothwendigkeit.*“ (LrE A 507)

Wie Cohen „den Begriff des Einzelnen, durch dessen Verkettung mit dem Allgemeinen und dem Besonderen“ im Schluß erzeugen will und wie diese „Erzeugung der Begriffe“<sup>19</sup> obendrein als „Erzeugung der Einzelheit“ zu verstehen sein soll, ist allerdings kaum nachvollziehbar. Bildet „nur das Urtheil [...] das Quellgebiet der Logik“ (LrE A 499) und ist der Schluß dementsprechend nur eine „Verkettung der Urtheile“, dann bleibt unbegreiflich, wieso sich nicht bereits im Urteil, sondern erst im Schluß „die Erzeugungskraft des Urtheils in seiner Schärfe und Fülle dar[stellt]“, und bleibt insbesondere unbegreiflich, wie die im Schluß auf so wundersame Weise geschärfte und vermehrte „Erzeugungskraft des Urtheils“ nun das Problem und „den Begriff des Einzelnen [...] zur Lösung“ bringen soll. Die Lösung dieser Rätsel ist in Cohens Text nur zwischen den Zeilen zu lesen und kann nur zwischen den Zeilen zu lesen sein, weil sie den urteilslogischen Ansatz Kants in Frage stellt zu dem sich Cohen so nachdrücklich bekennt. Der Kantischen Direktive folgend, betont Cohen, daß der Schluß nur eine „Verkettung der Urtheile“ sei. Gleichwohl bemerkt er, daß die urteilslogische Direktive vor dem Problem des Einzelnen versagt, da der kategorial konstituierte ‚Gegenstand überhaupt‘ nun einmal nicht das Einzelne ist. Deshalb unterbricht Cohen die urteilslogische Argumentation und spricht unvermittelt von einer ganz anderen Art der logischen ‚Verkettung‘: nicht die „Verkettung der Urtheile“, sondern die „Verkettung [...] des Einzelnen [...] mit dem Allgemeinen und dem Besonderen“ bringt die Lösung. Die Vorgabe für diese nicht mehr urteilslogische, sondern begriffs- und schlußlogische ‚Verkettung‘, liefert aber nun nicht mehr Kant, sondern Aristoteles:

*„Der Mittelbegriff hat die Kraft und die Vertretung des Besonderen.* Er ist das hauptsächlichliche Instrument des Syllogismus, die Ursache (τὸ μὲν γὰρ αἴτιον τὸ μέσον), wie Aristoteles ihn benannt hat. Dieser Titel lässt sich nicht nur aus der absoluten Bedeutung verstehen, welche Aristoteles dem Begriffe, als dem absoluten Prius (πρότερον ἀπλῶς) zugedacht hat; er begründet sich aus dem natürlichen Sachverhalt. Denken wir uns nur in denselben hinein. Die Forschung geht von dem Einzelnen aus. Das Einzelne bildet den nächsten Anstoss. Um das Einzelne zu erklären, wird das Allgemeine

19 „Wenn anders der Syllogismus das Werkzeug des Beweises ist, so muss er der Erzeugung der Begriffe dienen, und für dieselbe unumgänglich sein; nicht nur für ihre Einschachtelung.“ (LrE A 482)



erdacht. Diesen Schritt im Denken bildet das Urtheil der Nothwendigkeit. Aber mit diesem Schritt thut sich eine Kluft auf; das Einzelne verliert sich im Allgemeinen. So kommt es zu einem zweiten Schritt, den der Syllogismus vollzieht.“ (*LrE A 475f.*)

Diese wenigen Sätzen offenbaren den dramatischen Konflikt, der Cohens Denken bestimmt. Die Schritte und Wendungen vom Begriff zum Einzelnen, vom Einzelnen zum Urteil und vom Urteil „zu einem zweiten Schritt, den der Syllogismus vollzieht“, offenbaren: das „härteste Problem der Logik“ ist das *Universalienproblem*. Cohen changiert zwischen dem Begriffsrealismus der Alten und dem Nominalismus der Neueren, bleibt aber bei seinem Versuch, beiden Positionen gerecht zu werden, so sehr dem Nominalismus der neueren Philosophie verhaftet, daß er die Problemkomplexion nur von Seiten des Einzelnen und nur als „Problem des Einzelnen“ in den Blick bekommt.

Der Gedanke, daß der zweite Schritt in Wahrheit der erste sein könnte, weil das Denken nun einmal vom Begriff ausgeht, d.i. dem Allgemeinen, nicht aber von Einzelnen, zu deren Erklärung im Nachhinein „das Allgemeine erdacht“ werde, bleibt für Cohen undenkbar. Die den neuzeitlichen Nominalismus und die Priorität des Urteils in Frage stellende Überlegung, ob sich die *ursprüngliche Synthesis*, die dem Urteil den Bezug auf Gegenstände vermittelt, womöglich nicht dem Urteil, sondern den Begriffen und ihrer schlußlogischen ‚Verkettung‘ verdankt, kann Cohen nicht zulassen. Beinahe beschwörend, gleichsam als müsse er sich nach dem Zugeständnis an die Begriffs- und Schlußlogik des Aristoteles seiner urteilslogischen Orientierung erneut versichern, hält er darum fest: „Der Syllogismus ist eine Zusammensetzung von Urtheilen.“ Die begriffslogische Korrektur folgt allerdings schon im nächsten Satz:

„Der Syllogismus ist eine Zusammensetzung von Urtheilen. Die Zusammensetzung ist jedoch nicht etwa äusserlich; dann könnte sie nicht Nothwendigkeit erzeugen. Der Knoten, mit dem die Nothwendigkeit geschürzt wird, ist das Besondere, welches im Mittelbegriff liegt.“ (*LrE A 476*)

Die Korrektur bekräftigt, daß die Notwendigkeit des Schlußgefüges sich der Verknüpfung der Begriffe und nicht der äußerlichen Zusammenstellung von Obersatz, Untersatz und Schlußsatz verdankt. Und nur die schlußlogische Verknüpfung der Begriffe macht verständlich, inwiefern der Syllogismus nicht nur der Einschachtelung, sondern „der Erzeugung der Begriffe“ dient (*LrE A 482*), würde es doch – wie Cohen ausführt – ohne diese Verknüpfung weder das begrifflich Allgemeine, noch das begriffene

Einzelne und folglich – so man die Überlegung konsequent zu Ende denkt – gar keine Begriffe geben.

Cohen kann diese letzte Konsequenz, die dem nominalistischen Primat des Einzelnen und des Urteils aufs entschiedenste widerspricht, nicht aussprechen. Er kann seinem in Aristoteles befestigten Platonismus nicht freien Lauf lassen, argumentiert aber in seinem Sinne, wenn er dem empiristischen Einwand, „dass wir ja das Einzelne wenigstens schon haben; nicht also im Zusammenhang mit dem Allgemeinen und dem Besonderen erst zu gewinnen brauchen“, mit dem Hinweis begegnet, daß das Einzelne zunächst „nur eine Anticipation [!] ist“, die sich ihre „Bedeutung [...] im Syllogismus erst nicht nur sichern, sondern auch erarbeiten [kann]“ (*LrE A 478*). Das Einzelne gewinnt seine „Bedeutung“ demzufolge erst durch das Besondere, d.i. durch den Mittelbegriff im Untersatz des kategorischen Syllogismus, der „die Isolierung des Einzelnen aufhebt“, das ansonsten „nicht aufhören würde, Einzelnes zu sein. Es könnte also nicht zum allgemeinen Fall werden.“ (*LrE A 479*). Ohne die vermittelnde Leistung des Mittelbegriffs würde *das Einzelne*, so können und müssen wir uns Cohens Reformulierung der Aristotelischen Formel  $\tau\omicron\ \mu\acute{\epsilon}\nu\ \gamma\acute{\alpha}\rho\ \alpha\iota\tau\iota\omicron\nu\ \tau\omicron\ \mu\acute{\epsilon}\sigma\omicron\nu$ <sup>20</sup> verständlich machen, *nicht aufhören, ein unbegriffenes Einzelnes zu sein und könnte also nicht zum allgemeinen Fall, d.i. zum Begriff, werden*. Das „härteste Problem der Logik“ erfährt demnach seine Lösung dank der „Kraft des Besonderen im Mittelbegriff“ (*LrE A 479*). Der Mittelbegriff transformiert das Einzelne, soll heißen: das unbegriffene bloße Dieses-Da und den bloßen Namen, in den Begriff, indem

„S, als x für P, sich gleichsam transsubstantiiert, nämlich in M. Der Mittelbegriff nimmt die Kraft der Substanz auf sich. Und kraft der Besonderheit, die nunmehr ihm beiwohnt, nimmt er das Einzelne an, und stellt sich mit ihm in den Untersatz.“ (*LrE A 484*)

Die Transsubstantiation des Unbegriffenen in den Begriff, d.i. die durch die schlußlogische Lösung des Prädikationsproblems gewonnene idealistische Lösung des ‚Problems des Einzelnen‘, das ist die „grosse Lehre“, die der kategorische Schluß enthüllt. Diese „grosse Lehre“, die aufzeigt „wie bewiesen werden muss und werden kann“ (ebda.), ist darum auch nicht beschränkt auf die Schlußkapitel der Erkenntnislogik. Sie ist ihr Resultat, aber eben so sehr ihre Voraussetzung, da sie Cohens ursprungslogische

20 Aristoteles, *Analyt. Post.* II 2, 90a 6: „Der Grund ist der Mittelbegriff und dieser wird in allem gesucht ( $\tau\omicron\ \mu\acute{\epsilon}\nu\ \gamma\acute{\alpha}\rho\ \alpha\iota\tau\iota\omicron\nu\ \tau\omicron\ \mu\acute{\epsilon}\sigma\omicron\nu,\ \acute{\epsilon}\nu\ \acute{\alpha}\pi\alpha\sigma\iota\ \delta\acute{\epsilon}\ \tau\omicron\upsilon\tau\omicron\ \zeta\eta\tau\epsilon\iota\tau\alpha\iota$ ).“

Transformation des Kantianismus von Anbeginn dirigiert und deren Geschick nicht nur bestimmt, sondern auch teilt: Cohen ist dem Begriffsrealismus des antiken wie dem Nominalismus des neueren Idealismus verpflichtet und seine Ursprungslogik verdankt sich dementsprechend zwei alternativen Logikkonzepten. Cohen ist der begriffs- und schlußlogischen Logikkonzeption des Platon und Aristoteles ebenso verpflichtet, wie der urteilslogischen Konzeption Kants; er versäumt aber sich Klarheit über den Grund ihrer Differenz zu verschaffen und ihren Konflikt zu logischem Ausgleich zu bringen. Ihr Konflikt, er ist nichts Geringeres als der *Universalienstreit*, wird vielmehr vorläufig überspielt, indem Cohen die ‚Idee‘ als ‚Hypothese‘, d.i. als jederzeit revidierbare ‚Grundlegung‘ des Denkens durch das Denken deutet,<sup>21</sup> – und den logischen Ausgleich auf die lange Bank des methodologischen Fortschritts schiebt. Die Deutung der ‚Idee‘ als ‚Hypothese‘ erlaubt, den objektiven Idealismus Platons und den kritischen Idealismus Kants in einseitiger Akzentuierung ihrer forschungslogischen Aspekte zusammenzuspannen und die ursprungslogische Vorwärtsstrategie in Gang zu setzen, die Begründungsprobleme von vornherein in Methodenprobleme verwandelt. Die Umwandlung der Begründungsprobleme in Methodenprobleme und die damit einhergehende Transformation der Begründungstheorie in eine reine Bestimmungstheorie belastet die Ursprungslogik jedoch mit einer Hypothek, die am Ende abgetragen werden muß: Cohen hat die Idee in den *Urteilen der Denkgesetze* nur in ihre *Funktion* als ‚Hypothese‘ und ‚Grundlegung‘ eingesetzt und auf den Weg gebracht, er hat aber im Vertrauen auf den ‚Fortschritt der reinen Erkenntnisse‘ versäumt (vgl. oben, S. 188), die innere Struktur und *Funktionalität* der Idee zu entschlüsseln, die ihr das Fortschreiten ermöglicht.

Die Aufgabe ist im Nachhinein nur noch sehr eingeschränkt zu bewältigen, da der Weg dessen Gangbarkeit vorzubereiten wäre, ja bereits gegangen wurde. Cohen steht daher zuletzt vor einer undankbaren, weil in ihrem vollen Umfang unlösbaren Aufgabe, die er aber gleichwohl in Angriff neh-

21 Dazu die grundlegende Arbeit von G. Edel, *Von der Vernunftkritik zur Erkenntnislogik. Die Entwicklung der theoretischen Philosophie Hermann Cobens*, Freiburg-München 1988, 2. vollst. überarb. Aufl., Waldkirch 2010. Vgl. ders., *Kantianismus oder Platonismus? Hypothese als Grundbegriff der Philosophie Cobens*, in: *Il cannocchiale. Rivista di studi filosofici* 1991, S. 59–87; Ders., *Die Entkräftung des Absoluten. Ursprung und Hypothese in der Philosophie Hermann Cobens*, in: E. W. Orth/H. Holzhey (Hgg.), *Neukantianismus. Perspektiven und Probleme*, Würzburg 1994, S. 329–342.

men muß, wenn er seiner bislang scheinbar nur bestimmungstheoretischen Erkenntnislogik die Begründung nachreichen will, die sie als Ursprungslogik ausweist. Genau diesen Ausweis erbringt die „grosse Lehre“, die der kategorische Schluß als „Schluss des Ursprungs“ (*LrE* A 498) enthüllt: *die Transsubstantiation des zu Bestimmenden in den Begriff und erst als Begriff im Urteil weiter Bestimmbaren*, genau das ist die Funktion der nunmehr schlußlogisch in ihrer begriffssetzenden Funktionalität entschlüsselten ‚Hypothesis‘. Die Schlußlehre begründet, warum als Grundlagen nur ‚Grundlegungen‘ in Betracht kommen und inwiefern die *Logik des Idealismus* als *Logik des Ursprungs* mehr ist als eine Theorie der Gegenstandsbestimmung und auch mehr ist als eine meta-theoretische Reflexion über den ‚Gegenstand‘: die Schlußlehre begründet den Idealismus,<sup>22</sup> indem sie den Schluß als die *ursprüngliche Synthesis* erweist, die bloße Vorstellungen *auf Begriffe* bringt und mithin dem Urteil den Bezug auf Gegenstände vermittelt.

Diesen Gedanken auszuführen, ihn zur ‚Reinheit‘ herauszuarbeiten und die schlußlogische Begründung in das rechte Licht zu stellen, ist Cohen jedoch außerstande. Wollte Cohen den Gedanken ausführen, dann dürfte er sich nicht damit begnügen, „den Begriff des Einzelnen, durch dessen Verkettung mit dem Allgemeinen und dem Besonderen“ (*LrE* A 507) zu erschließen, sondern müßte auch die Begriffe des Allgemeinen und des Besonderen erschließen und somit den Schluß als dreifältige, letzt- und selbstbegründende, ebenso sehr in sich, wie über sich hinaus vermittelte Einheit des *ursprünglichen ‚Begriffs‘* ausweisen, der sich selbst und damit in eins seine Welt erschließt.<sup>23</sup> Cohen dürfte die *Vernunftkritik* dann freilich nicht mehr ausschließlich als *Theorie der Erfahrung* lesen, sondern müßte sie – für einen Kantianer unorthodox, dafür aber um so mehr Kants Frage nach der Möglichkeit einer wissenschaftlichen Metaphysik Ernst und beim Worte nehmend – von der ‚Transzendentalen Dialektik‘ her interpretieren. Aber auch im Ausgang von der ‚Transzendentalen Analytik‘ hätte Cohen den Zugang zur schlußlogischen Begründung gewinnen können; er hätte den Verstand, der die *Synthesis der Einbildungskraft* „*auf Begriffe*“ bringt, unterscheiden müssen von dem Verstande, der „*die reine Synthesis* der Vor-

22 Verf., *Syllogismus est principium Idealismi*, in: M. Gottschlich/M. Wladika (Hgg.), *Dialektische Logik. Gedenkschrift für Franz Ungler*, Würzburg 2005, S. 239–251.

23 Vgl. Verf., *Grundriß der transzendentalen Logik*, Cuxhaven 1992, 2. überarb. Aufl. Cuxhaven-Dartford 1997, §§ 29f. Ders., *Bestimmung und Begründung. Zu Kants Deduktionen der Ideen der reinen Vernunft*, in: Ch. Krijnen/K. W. Zeidler (Hgg.), *Gegenstandsbestimmung und Selbstgestaltung*, Würzburg 2011, S. 297–320; 314ff.

stellungen *auf* Begriffe“ bringt (*KrV* A 78/B 103f.), und hätte vor allem – schärfer und sorgfältiger als Kant – unterscheiden müssen zwischen der „Spontaneität des Denkens“, auf der die „Begriffe gründen“ und dem – vom ‚Vermögen der Begriffe‘ unversehens zur ‚bestimmenden Urteilskraft‘ umgedeuteten – Verstand, der von den Begriffen „keinen andern Gebrauch machen [kann], als daß er dadurch urteilt“ (*KrV* A 68/B 93).<sup>24</sup> Kurzum, Cohen hätte seinen Versuch einer Neubegründung der Kantischen Aprioritätslehre nicht an den ‚Grundsätzen‘ und damit am Urteil orientieren dürfen, sondern hätte, vom ‚Leitfadenskapitel‘ oder vielmehr von dessen Problemen ausgehend, Kants *progressiv-synthetischem* Ansatz folgen und, „ohne sich auf irgend ein Faktum zu stützen, die Erkenntnis aus ihren ursprünglichen Keimen [...] entwickeln“ müssen (*Proleg.* § 4). Diese ‚ursprünglichen Keime‘ zu eruieren, d.i. die ‚ursprüngliche Synthesis‘ als *Synthesis* zu denken, das will freilich schon Kant aufgrund seines urteilslogischen Ansatzes nicht so recht gelingen – und noch weniger ist Cohen oder irgend ein anderer Neukantianer dazu in der Lage.<sup>25</sup>

Da er sich am ‚Faktum‘ der Wissenschaft orientiert und auf strikteste Weise der *analytischen* oder *regressiven* Lehrart der *Prolegomena* folgt, der ausnahmslos alle Neukantianer verpflichtet sind, rückt Cohen schleunigst die wissenschaftslogische Bedeutung des Schlusses in den Vordergrund. Unter rein methodologischem Gesichtspunkt wird der *kategorische Schluß* jedoch zur leeren Form: er ist sodann nur noch „die allgemeine Schablone für die eigentlichen Schlüsse“ und bleibt eine „leere Anweisung“, wenn er nicht die Grundlage bildet für den mathematischen Beweis und das Beweisverfahren der Biologie, d.i. „für den *hypothetischen* und den *disjunctiven Schluß*, als in welchen beiden [...] die eigentlichen [!] Schlüsse sich vollziehen müssen“ (*LrE* A 483f.). Statt Kants Lehre von den drei Vernunft-

24 Verf., *Grundriß der transzendentalen Logik*, a.a.O., §§ 14f.

25 An dieser Stelle ist sowohl zu erinnern an die Kritik von Julius Ebbinghaus an der „zirkelkonstruierenden Interpretation“ der Neukantianer, die aus ihrer Verwechslung von Kants „objektiver Gültigkeit“ mit der faktischen Geltung resultiere (J. Ebbinghaus, *Kantinterpretation und Kantkritik*, in: Dt. Vjschr. f. Lit.wiss. u. Geistesgeschichte 2/1924, S. 80–115; 85f.), wie auch an Lotzes Hinweis auf den „Kreis, nach welchem unsere Erkenntnis sich die Grenzen ihrer Kompetenz selbst zu bestimmen hat“, und den man, da „dieser Kreis unvermeidlich ist, [...] reinlich begehen“ müsse (R. H. Lotze, *System der Philosophie. 1. Theil: Logik*, Leipzig 1874, S. 513), verweisen doch beide – der eine im Ausgang, der andere im Vorfeld des Neukantianismus – auf das *Synthesisproblem* als das prinzipientheoretische Grundproblem, mit dem Kant und der Kantianismus nicht fertig geworden sind.

schlüssen, an der er sich terminologisch orientiert, prinzipientheoretisch zu hinterfragen und die, mit Blick auf die begriffsetzende Funktion des *kategorischen Schlusses* naheliegende Frage zu stellen, ob nicht auch mit der ‚*hypothetischen Synthesis* der Glieder einer Reihe‘ und der ‚*disjunktiven Synthesis* der Teile in einem System‘ (*KrVA* 323/B 379) ursprüngliche, den Begriff des ‚Begriffs‘ konstituierende Synthesisfunktionen des *hypothetischen* und des *disjunktiven Schlusses* angesprochen sind,<sup>26</sup> will Cohen beiden Schlüssen nur methodologische Bedeutung zuerkennen und sie gerade darum als die „eigentlichen Schlüsse“ verstanden wissen. Die schlußlogische Begründung wird auf diese Weise vorschnell in eine methodologische Abschlußreflexion umgebogen und schier zur Unkenntlichkeit verstümmelt.

Die am Kantianismus orientierte und auf dessen ursprungslogische Transformation fixierte Rezeption der theoretischen Philosophie Cohens, konnte darum bislang den dramatischen Konflikt übersehen, der sich in der Erkenntnislogik abspielt, zumal auch in Cohens Schule, auch bei Paul Natorp und Ernst Cassirer, die gelegentlichen Anläufe zu einer schlußlogischen Begründungstheorie über Andeutungen nicht hinaus kommen. Die urteilslogische Direktive unterdrückt die gleichsam wie aus einem unterirdischen Schwelbrand immer wieder hochflackernden schlußlogischen Anläufe. Das trifft bereits auf Kant, mit seltenen Ausnahmen auf seine Nachfolger<sup>27</sup> und leider auch auf Cohen zu; so stark Cohen den urteilslogischen Ansatz forciert, so sehr verdunkelt, verheimlicht und versteckt er

26 Angesprochen sind mit der *hypothetischen Synthesis* der den Weltbezug des Begriffs etablierende und bewährende induktive Schluß, mit der *disjunktiven Synthesis* der die Begriffsbeziehungen regulierende und stabilisierende deduktive Schluß, so daß abduktive (=kategorische) Setzung, induktive Bewährung und deduktive Stabilisierung des Begriffs den Einen und dreifältigen Schluß von Schlüssen bilden (siehe oben, S. 194), der die *ursprüngliche Synthesis* ist.

27 Die großen Ausnahmen unter den neueren Logikern sind G. W. F. Hegel und der amerikanische Kantianer Ch. S. Peirce. Ihr Widerspruch gegen den Nominalismus und den urteilslogischen Konsens der Neuzeit provoziert daher auch notorisch die größten Mißverständnisse.

Im Kontext des Neukantianismus ist zudem an Wilhelm Windelbands programmatische Forderung nach einer ‚transzendentalen Theorie des Schlusses‘ zu erinnern (W. Windelband, *Vom System der Kategorien*, a.a.O., S. 54), sowie an die Kritik Richard Höningswalds (siehe oben, Anm. 1) „an dem vertrauten Bilde der transzendental-philosophischen Überlieferung“, in dem „die Urteilsbestimmtheit [...] noch nicht als Funktion der Beziehungen durchschaut [ist], durch die sich die Begriffe des Schlusses und des Urteilsinhalts verbinden“ (R. Höningswald, *Grundfragen der Erkenntnistheorie*, Tübingen 1931, S. 58).

die schlußlogische Begründung: im Anhang an die *Urteile der Methodik* versteckt, wird die schlußlogische Grundlegung der Ursprungslogik zur esoterischen Lehre. Die dadurch provozierten Konfusionen und Mißverständnisse behindern eine angemessene Einschätzung und Rezeption der theoretischen Philosophie Cohens: mißt man das Cohensche Logikkonzept ausschließlich an seiner urteilslogischen Programmatik, dann erscheint die Schlußlehre als ein Anhängsel an die Urteilslehre, das nur der abschließenden Methodenreflexion dient. In letzter Konsequenz würde dies die Reduktion der Logik des Ursprungs auf eine unvollständige Bestimmungstheorie bedeuten, die „das Problem der Kontingenz der Bestimmung des jeweiligen Etwas, des Einzelnen“ nicht bewältige, da sie nicht imstande sei, die „Bestimmungsmomente des Zu-Bestimmenden und des Unbestimmten prinzipienlogisch [...] einzuholen.“<sup>28</sup> Vertraut man der urteilslogischen Programmatik Cohens und dem „vertrauten Bilde der transzendental-philosophischen Überlieferung“ (R. Höningwald),<sup>29</sup> und ist daher überzeugt, „daß der enorme Vorzug des Cohenschen Logikkonzeptes darin besteht, daß es die urteilsfunktionale Fassung des Bestimmungsbegriffes zum Angelpunkt hat“,<sup>30</sup> muß man dieser Einschätzung vorbehaltlos zustimmen. Sie wird jedoch zutiefst fragwürdig, wenn man nicht den Bestimmungsbegriff, sondern den Begründungsbegriff und mit ihm die „schöpferische Synthesis“ als „das zentrale Thema der Philosophie“ versteht,<sup>31</sup> und erweist sich letztlich sogar als unhaltbar, da sie sowohl einer sorgfältigeren systematischen Analyse, wie auch der historischen Rekonstruktion des Cohenschen Denkens widerspricht.

Für die historische Rekonstruktion des Cohenschen Denkweges und für unseren Problemzusammenhang erhellend ist vor allem die richtungweisende Monographie *Kants Begründung der Ethik* (1877).<sup>32</sup> Ihr erster Teil, „Die Ergebnisse der Erfahrungslehre in ihrem Verhältniss zur Möglichkeit einer Ethik“, hat die prinzipienlogische Bewältigung des *Kontin-*

28 W. Flach, *Hermann Cohens prinzipientheoretisches Logikkonzept*, a.a.O., S. 108.

Vgl. die Beiträge von W. Flach und Ch. Krijnen im vorliegenden Band.

29 Siehe oben, Anm. 27.

30 Im Beitrag von Werner Flach im vorliegenden Band.

31 Ebd.

32 H. Cohen, *Kants Begründung der Ethik*, Berlin 1877 (=KBE).

Zum „systematischen Neuanatz“ bzw. zur „Reformulierung des Grundansatzes der Erfahrungstheorie in ‚Kants Begründung der Ethik‘“, siehe G. Edel, *Von der Vernunftkritik zur Erkenntnislogik*, a.a.O., 2010, S. 81ff.

*genzproblems* zum Thema, hat also genau das Problem zum Thema, das Cohen durch seine urteilslogische und szientistische Programmatik scheinbar eliminiert. Im Ausgang von der Kantischen Erfahrungslehre und mit Blick auf die Möglichkeit einer Ethik versteht Cohen das Kontingenzproblem als das Problem der Begrenztheit und unabweislichen Zufälligkeit der Erfahrung: die „intelligible Zufälligkeit“ nicht nur der jeweiligen empirischen, sondern auch der apriorisch konstituierten Erfahrung, ist der Angelpunkt für Cohens Überlegungen zum Grenzbegriff des *Ding an sich*, zu den die Grenzen der Erfahrung übersteigenden *Ideen*, zu deren *regulativem Gebrauch* und zur *Schlußlehre*. Die durchgängige Zufälligkeit der Erfahrung ist demnach der tiefere Grund für das „*Bedürfniss des Realismus* [...]“, das sich in der Forderung eines *Ding an sich* ausspricht“, haben doch auch die apriorischen Gesetze der Erscheinungen nur „eine bedingte Geltung: sie stehen in Verhältniss zu dem Begriff der Erfahrung, den sie constituiren.“ Aber auch die apriori konstituierte „Erfahrung selbst [...] ist *etwas ganz Zufälliges*!“ Wenn von dem Causalregress der Erscheinungen abgesehen, über denselben hinaus geblickt wird, so eröffnet sich das unabsehbliche Gebiet der *intelligibeln Zufälligkeit*“, die auf den *Grenzbegriff* eines *Ding an sich* führt (KBE 30f.), das als „*Grenzding* [...] die ewig ungelöste und dennoch unabstellbare Aufgabe“ ist, die der Vernunft als „unvermeidliche *Aufgabe*“ aufgetragen ist: „die Bedeckung des Abgrundes, den die intelligible Zufälligkeit aufdeckt“ (KBE 34).

Den „Abgrund der intelligiblen Zufälligkeit“ zu bedecken, ist Aufgabe des Schlusses. Der Schluß ist für Cohen die logische Form, die den Abgrund der Begriffslosigkeit bedeckt, denn „das Princip des Schlusses ist die *Idee des Unbedingten*“, die, wenn sie

„als ein *Gegenstand* vorgestellt wird, als *Aufgabe* zu denken [ist]. Die Idee des Unbedingten ist die vollendete Reihe, ist die Idee der *Totalität* der Bedingungen für das Bedingte. Es ist die *Idee des Ding an sich* für die *Begriffe* der Erscheinungen. Wie die Auslegungen des *Ding an sich* keinen anderen Behuf haben, so beugt somit auch der Syllogismus dem ‚Abgrund der intelligiblen Zufälligkeit‘ vor. [...] Die Ideen verdecken also nicht bloß jenen Abgrund der intelligibeln Zufälligkeit: sie enthüllen auch das Grundmotiv der Höhenpunkte logischer Cultur, die fruchtbarsten, die unentbehrlichen Mittel derselben, wie alles Naturerkennens und alles Begreifens geschichtlicher Zusammenhänge: das Princip des Syllogismus und der Induction.“ (KBE 67f.)

Diese Ausführungen sind gleichermaßen erhellend wie zweideutig. Sie erhellen, daß Cohen den Schluß als die logische Form des *Unbedingten* ver-



steht, die den ‚Abgrund der intelligiblen Zufälligkeit‘ bedeckt. Demzufolge wäre der Schluß als die logische Form der den Begriff setzenden *ursprünglichen Synthesis* zu verstehen und wäre zu erwarten, daß Cohen eine transzendente Theorie des Schlusses entwickelt, die ihn eindeutig als die logische Form der *ursprünglichen Synthesis* ausweist, die sich ihr Selbst- und Weltverständnis erschließt. Solch eindeutiger Festlegung entzieht sich Cohen jedoch durch seine zweideutige Auffassung der logischen Form des Unbedingten. Weil seine Auffassung des Schlusses zweideutig ist, titulierte er das *Unbedingte* als „das Princip des Syllogismus und der Induction“. Die Rede vom „Princip des Syllogismus und der Induction“ und zumal die Rede vom „unentbehrlichen Mittel“ enthüllt, daß Cohen „das Grundmotiv der Höhenpunkte logischer Cultur“ von Anfang an nicht als rein *logisches*, sondern ebenso sehr als *methodologisches Prinzip* versteht. Der Punkt, an dem Cohen den Konflikt zwischen der begriffs- und schlußlogischen Logikkonzeption des Platon und des Aristoteles einerseits und der urteilslogischen Konzeption Kants andererseits nicht zum logischen Ausgleich bringt, ist damit ebenso auf das schärfste bezeichnet, wie die logische Erbsünde, die Aristoteles in die Welt gebracht, die ihn zum Fürsten der Empiristen adelt und den Platoniker verdunkelt, der er als Begründer der Logik ist; denn indem Aristoteles dem Syllogismus die Epagoge als dessen Umkehrung und Ergänzung zur Seite stellte,<sup>33</sup> hat er der Vermengung von Logik und Methodologie den Weg bereitet und dem Unbedingten Abbruch getan, das seine Syllogistik beseelt. Die Induktion gewinnt *neben* dem Syllogismus nur Bestand, wenn auch der Syllogismus zum bloßen Mittel und zur methodologischen Form herabgestuft, wenn seine Unbedingtheit zu der bedingten formallogischen Notwendigkeit herabgesetzt wird: *legt man alles Gewicht auf die Apodiktizität des Schlußverfahrens, muß man nach Mitteln suchen, die dem Syllogismus die begrifflichen Grundlagen verschaffen, deren er zu seiner Ausübung bedarf.*<sup>34</sup> *Will man den Syllogismus als*

33 Aristoteles, *Analytica priora* II 23, 68b 30ff.

34 Die Kalkülisierung der Logik und die ‚Wende zur Sprache‘ gehen darum Hand in Hand mit der Abweisung des transzendentalen Ansatzes. Ist dieser *linguistikistische Verblendungszusammenhang*, der das Denken der Gegenwart bis in seine post-modernen ‚Dekonstruktionen‘ beherrscht, einmal durchschaut, wird verständlich warum der Neukantianismus so rasch dem Vergessen anheimfiel: da es ihm nicht gelang ein tragfähiges Logikkonzept zu entwickeln, hatte er sich – vor allem die Arbeiten der jüngeren Generation (Cassirer, Bauch und Hönlswald) dokumentieren dies – zunehmend selbst der allgemeinen Entwicklung akkommodiert.

*die logische Form des Unbedingten verstanden wissen, darf er sich diese Grundlagen aber nicht von anderswoher borgen – nur dann ist er die Grundlegung, die sich selbst ihre Grundlagen verschafft.*

Die beiden Motive, wir können sie kurz das *formalistische und empiristische* und das *idealistische Motiv* nennen, konkurrieren bei Aristoteles und sind auch bei Kant und im Kantianismus nicht zum Ausgleich gebracht, wird doch die logische Grundlegung, die bereits Aristoteles mit methodologischen Problemstellungen kontaminiert, von Kant ganz entschieden zur methodologischen Erörterung umgemünzt. Cohen kann sich dieser Tendenz, die letztendlich dahin geführt hat, daß die Gegenwart nur noch das formalistische und das empiristische Motiv zur Kenntnis nimmt, um so weniger entziehen, als seine „Auffassung der Syllogistik dankbar den lichtvollen Ausführungen“ folgt, die „Fries und Apelt den Kantischen Grundgedanken gegeben haben“ (*KBE* 70. Vgl. *LrE* A 483, 491).<sup>35</sup> Dem ‚empirischen Idealismus‘ Kantens, den er in der Anschauungslehre unnachlässig bekämpft, ist Cohen verhängnisvoller Weise in der Prinzipientheorie erlegen; er hat die logische Form des Unbedingten nicht zur ‚Reinheit‘ herausgearbeitet, weil er sie von Anfang an mit methodologischen Formen vermengt und der Konfusion von Begründungs- und Bestimmungstheorie zum Opfer fällt, die den Kantianismus in allen seinen Ausprägungen beherrscht. Die Konfusion resultiert aus der einseitigen Orientierung der *Vernunftkritik* am Gegenstand der mathematischen Naturwissenschaft, die nicht allein bewirkt, daß – wie Rickert bemerkt – der Transzendentalphilosophie der „Begriff einer wissenschaftlich noch vollkommen unbearbeiteten und doch vom Standpunkt des empirischen Realismus fertigen, zusammenhängenden Wirklichkeit“ ebenso fehlt, wie eine Kategorienlehre, die diesem Standpunkt Rechnung trägt,<sup>36</sup> sondern die zudem – was unter systematischem Aspekt noch schwerer wiegt – zur Folge hat, daß Kant die Theorie der Gegenstandsbestimmung zur Begründungstheorie stilisiert und im Gegenzug die Begründungstheorie zur nachträglichen Methodenreflexion herabstufte.<sup>37</sup> Die Kantische Verkehrung der Begründungsverhältnisse kann Cohen um so weniger zurechtrücken, je stärker er die Bindung des Kantianismus an die mathematische Naturwissenschaft

35 Vgl. E. F. Apelt, *Die Theorie der Induction*, Leipzig 1854, S. 4, 170f.

36 Siehe oben, S. 182f.

37 Verf., *Bestimmung und Begründung*, a.a.O., S. 309ff.

forciert. Sein Platonismus hat ihn aber immerhin davor bewahrt, der begründungstheoretischen Konfusion rückhaltlos zu verfallen.

Als Platoniker, der den Begriff qua Idee als Erkenntnisgrund versteht, weiß Cohen, daß alle Erkenntnis in der Sonderung und Verknüpfung der Begriffe gründet, versteht demgemäß die Syllogistik als Theorie der Begriffszergliederung und Begriffsverknüpfung und versteht daher die Schlußlehre als Begründungstheorie. In der *Vernunftkritik* findet Cohen die Verschränkung von Ideenlehre und Schlußlehre bestätigt. Sie begegnet ihm dort allerdings nicht als Begründungs- sondern als Abschlußtheorem. Kants Lehre ‚Von dem regulativen Gebrauch der Ideen der reinen Vernunft‘ (*KrV* A 642ff./B 670ff.) räumt den ‚Ideen‘ und damit auch den sogenannten ‚Vernunftschlüssen‘ eine zweitrangige *regulative Funktion* ein: von der Voraussetzung ausgehend, daß die in der Transzendentalen Analytik entfaltete urteilslogische Theorie der Gegenstandsbestimmung fertig und in sich gegründet sei und die Ideen mittels der Vernunftschlüsse von den Relationsurteilen abzuleiten seien, werden die Ideen zu methodologischen Regeln „der systematischen Einheit alles Verstandesgebrauchs“ (*KrV* A 665/B 693), die den Erkenntnissen des Verstandes im Nachhinein „die größte Einheit neben der größten Ausbreitung“ verschaffen (*KrV* A 644/B 672). Im Bemühen, den Konflikt zwischen antikem und neuem Idealismus, zwischen der begriffs- und schlußlogischen Logikkonzeption des Platon und Aristoteles einerseits und der urteilslogischen Konzeption Kants andererseits zu entschärfen, hat sich Cohen beide Optionen offenhalten wollen. Cohen geht darum einen Sonderweg, der ihm die Entscheidung in dem Konflikt der beiden Logikkonzeptionen erspart oder vielmehr aus der Hand nimmt, indem er das begriffs- und schlußlogische Begründungstheorem und das methodologische Abschlußtheorem miteinander verschränkt:

„Die Ideen sind von regulativem Gebrauche, sie constituiren nicht die Erfahrung; die Möglichkeit derselben ist von ihnen nicht abhängig. Und so könnte es scheinen, als ob sie *nur* von regulativem Gebrauche wären. Aber was die Erfahrung bedingt, reicht doch nicht aus, dieselbe zu begrenzen. Wir haben gesehen, von wie vielen Seiten jene Beziehungen, welche die Ideen bezeichnen, in das scheinbare Erfahrungs Ganze einfallen, um in den offenbaren Lücken der Erfahrungsbedingungen den Abgrund der intelligibeln Zufälligkeit aufzudecken. [...]

Es liegt mithin nicht allein der in dem Syllogismus latente Gedanke des Unbedingten in den Ideen; sondern gleichsam die *erste Möglichkeit* zum Bedingten ist in den Ideen gegeben: das Vereinigen des Verwandten, das

Trennen des Ungleichartigen. Wenn der Begriff der Substanz eine Bedingung der Erfahrung ist, so setzt derselbe voraus, dass eben Begriffe, dass gedankliche Vereinigungen und Trennungen des Aussereinander in den Dingen, wie des in Dinge Zusammengefassten gegeben sind. In diesem elementaren Sinne sind also die Ideen von vornherein regulativ: die Begriffe, als solche, constituieren noch nicht die Erfahrung – das leisten nur die transscendental begründeten Begriffe – aber sie bilden die erste Möglichkeit, sie sind die allgemeinste Richtschnur zum Bilden einer Erfahrung, zum Gestalten einer Natur.“ (KBE 77f.)

Das längere Zitat dokumentiert, wie Cohen in seinem Bemühen, den Konflikt zwischen der Platonischen und der Kantischen Konzeption zu entschärfen, jeweils zwei verschiedene Bedeutungen des ‚Begriffs‘, der ‚Erfahrung‘ und der ‚Regulativität‘ miteinander vermengt. Zum einen spricht Cohen im Sinne Kants von der *methodologischen Regulativität* der *Vernunftbegriffe*, die im Unterschied zum konstitutiven Apriori nicht die Möglichkeit der *Erfahrung* bedingt, zum anderen spricht er im Sinne Platons von einer *ursprünglichen Regulativität* der *Ideen und Begriffe*, welche ‚die erste Möglichkeit zum Bilden einer *Erfahrung*‘ ist. Einerseits sind die Ideen, im Kantischen Verständnis, „von regulativem Gebrauche, sie constituieren nicht die Erfahrung; die Möglichkeit derselben ist von ihnen nicht abhängig“, andererseits sind die Ideen, nunmehr dem Platonischen Verständnis zufolge, „von vornherein regulativ: die Begriffe, als solche, constituieren noch nicht die Erfahrung – das leisten nur die transscendental begründeten Begriffe – aber sie bilden die erste Möglichkeit, sie sind die allgemeinste Richtschnur zum Bilden einer Erfahrung, zum Gestalten einer Natur.“

Hätte Cohen die Vernunftbegriffe Kants und die Ideen und Begriffe Platons, sowie die beiden Arten der Regulativität und der Erfahrung auseinandergehalten und sich Klarheit über die Differenz der dahinter stehenden Logikkonzeptionen verschafft, dann hätte er den nominalistischen Horizont und die urteilslogischen Bahnen des exoterischen Kantianismus verlassen; er hätte dafür aber der Vermittlung von *transzendentalen Idealismus* und *empirischem Realismus* näher kommen können, die Rickert vergeblich anstrebt und die der späte Cohen in einseitiger Forcierung des Idealismus als „Triumph des Denkens“ feiert. Der *transzendente Idealismus* müßte bloß einräumen, daß die konstituierte ‚Erfahrung überhaupt‘ und deren ‚Gegenstand‘ das szientifische Destillat des sowohl weitläufigeren, wie durch und durch problematischen Erfahrungs- und Gegenstandsbegriffs des *empirischen Realismus* ist, könnte er dann doch getrost zuge-

stehen, daß die Bestimmungsfunktionen des Urteils in ursprünglicheren Synthesisfunktionen gründen, die den empirischen Realismus auf ganz unmittelbare und naive Weise leiten: nämlich in den ursprünglichen Synthesisfunktionen des Begriffs, die durch die transzendente Theorie des Schlusses zu ermitteln sind. Cohen hat diese zum Greifen nahe liegende Option nicht genutzt. Statt den Differenzen nachzuspüren, die in seinen Formulierungen deutlich genug zum Ausdruck kommen, überspielt er sie mit historischen Reminiszenzen: da „Kant selbst [...] auf seinen Zusammenhang mit *Platon* hingewiesen“ und „*Plato* selbst [die] Bedeutung der Ideen für die angewandte Logik hervorgehoben und durch Beispiele erläutert“ hat,<sup>38</sup> erscheint ihm die Verschränkung von *methodologischer* und *ursprünglicher Regulativität* offenbar hinreichend legitimiert.

Die Differenz zwischen dem begriffs- und schlußlogischen Begründungstheorem und dem methodologischen Abschlußtheorem scheint glücklich aufgehoben. Sie ist allerdings aufgehoben um den Preis der szientistischen Engführung jeglicher Erfahrung mit der kategorial konstituierten Erfahrung und sie ist daher auch nur aufgehoben, solange Cohen seiner ursprungslogischen Vorwärtsstrategie folgt und darauf vertraut, daß der „nothwendige Gedanke vom *Fortschritt der Wissenschaft*“ (*LrE* A 342) jede weitere Begründung und Rechtfertigung erübrigt. Der Versuch, dieses Vertrauen abschließend zu legitimieren, und Cohen muß diesen Versuch unternehmen, wenn die *Logik der reinen Erkenntnis* mehr sein soll als eine positivistische Wissenschaftslogik und unvollständige Bestimmungstheorie, offenbart denn auch erst in vollem Umfang die durchgängige Zwiespältigkeit seines Ansatzes: Cohens Versuch, das Begründungstheorem und das Abschlußtheorem systematisch zu vermitteln, indem er in der Schlußlehre seiner Erkenntnislogik das schlußlogische Begründungstheorem in ein methodologisches Abschlußtheorem umbiegt, verfehlt sein Ziel, denn er verunstaltet entweder – wie die bisherige Cohen-Rezeption

38 „Sind doch auch die Ideen als Begriffe entstanden; und Kant selbst hat an recht zahlreichen und hervorragend wichtigen Stellen auch in dieser Beziehung auf seinen Zusammenhang mit *Platon* hingewiesen.

Als die Speculation über den *Kosmos*, und die *Reflexion* über das *eigene Denken derselben* soweit gediehen war, dass man der gedanklichen Vereinigungen der Dinge in Begriffen sich bewusst ward, da wurde diese logische That, wie sie eine Frucht der vorangegangenen wissenschaftlichen Arbeit ist, alsbald auch nach ihrer Fruchtbarkeit als wissenschaftliche Methodenlehre gewürdigt. *Plato* selbst hat diese Bedeutung der Ideen für die angewandte Logik hervorgehoben und durch Beispiele erläutert.“ (*KBE* 77f.)

hinreichend dokumentiert – die schlußlogische Grundlegung der Ursprungslogik zur Unkenntlichkeit oder er macht – nicht zuletzt mit Blick auf den in seiner urteilslogischen Verklausulierung unverständlich und bizarr erscheinenden „Triumph des Denkens“ angesichts des Problems des Einzelnen – erst recht deutlich, daß die Ursprungslogik zwei Logikkonzeptionen verpflichtet ist, deren Konflikt sie nicht zur Sprache und darum auch nicht zu dauerhaftem Ausgleich bringt.

.